

SATZUNG

Über die öffentliche Fäkalschlamm-beseitigung - Fäkalschlammsatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.04.1983 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 bis 45 c des Hessischen Wassergesetzes vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 513), der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 04.07.1985 folgende Satzung über die öffentliche Fäkalschlamm-beseitigung (Fäkalschlammsatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Cölbe betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm).
- (2) Die Gemeinde Cölbe ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrung dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO;
- b) Fäkalschlamm: das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtungen kann verlangen, daß der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes
 - a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.
- (3) Soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht nicht besteht, muß der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Gemeinde die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück in der Gemeinde, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang.
- (2) Den Eigentümern und sonst dinglich Berechtigten obliegt die Pflicht zur rechtzeitigen Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen und zum Abfahren des Fäkalschlammes. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.

- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen in der Regel zweimal jährlich entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Gemeinde oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.
- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr an Hand von Belegen (Rechnungen, Ausfuhrbestätigungen und dergleichen) nachweisen können, daß die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, daß auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen mußte.
- (6) Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können befistet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 7

Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Verbotener Grubeninhalte - Fundgegenstände

- (1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden: Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Glas Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.
- (2) Den bei der Entfernung dieser Gegenstände veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 9

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 10

Verwaltungszwangmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Gemeinde kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlambeseitigung anschließt;
2. entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Gemeinde oder den vor ihr Beauftragten überläßt;
3. entgegen § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren läßt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert;
5. entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlambeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung verbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Deutsche Mark bis zu 1.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Gemeinde Cölbe zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach § 8 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Cölbe erhoben. Als Gebührensatz für die zweimal jährliche Entleerung (§ 4 Abs. 2 Satz 1) gilt § 8 Abs. 8 Ziffer b der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Cölbe in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Erfolgen über die zweimal jährliche Entleerung (§ 4 Abs. 3 Satz 1) weitere Räumungen, so beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Räumung 30,-- DM je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch 100,-- DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung.
- (4) Ist die Gebührenberechnung nach Abs. 2 nicht möglich, werden für die Gebührenberechnung 40 cbm pro Kopf und Jahr zugrunde gelegt.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus der Grundstückskläreinrichtung (Fäkalschlamm).
- (2) In den Fällen der mehrfachen Räumung (§ 4 Abs. 3 Satz 2) entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

- (3) Für die Fälligkeit im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt § 11 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Cölbe. Die Benutzungsgebühr nach § 12 Abs. 3 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

3553 Cölbe, 22. Juli 1985

DER GEMEINDEVORSTAND

Brück

Bürgermeister

